

Stellungnahme von BAVC und VCI zur Öffentlichen Anhörung am 17. Mai 2021 zum Regierungsentwurf zu einem „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ - BT-Drucksache 19/28649

Sorgfaltspflichtengesetz praktikabel und rechtssicher gestalten

Kernpunkte der Unternehmen der chemisch-pharmazeutischen Industrie

- **Praktikabilität und Rechtssicherheit gewährleisten**

Gesetze müssen rechtssicher formuliert und praktikabel sein. Der Gesetzentwurf in seiner aktuellen Form enthält eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen, bei denen Unternehmen nicht auf Anhieb erkennen können, welche Pflichten konkret auf sie zukommen und welche Maßnahmen sie im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Pflichten treffen können. Hier brauchen Unternehmen Hilfestellungen wie anerkannte Branchenstandards oder allgemeingültige Ratings.

Im Übrigen muss die Rollenverteilung zwischen Staaten und Unternehmen auf der Grundlage der UN-Leitprinzipien gewahrt bleiben, denn die Durchsetzung der Menschenrechte ist eine originäre Pflicht der Staaten und darf nicht im Zuge eines Lieferkettengesetzes in großem Umfang auf die Unternehmen übertragen werden.

- **Zivilrechtliche Haftung vermeiden und Prozesstandschaft begrenzen**

Nach der den Gesetzentwurf begleitenden Kommunikation ist eine zivilrechtliche Haftung von Unternehmen auf Grundlage des Sorgfaltspflichtengesetzes nicht gewollt. Dieser Wille sollte im Gesetz manifestiert werden und Passagen, die eine zivilrechtliche Haftung andeuten, im Gesetzentwurf gestrichen werden. Ferner sollte die Prozesstandschaft explizit auf die „überragend wichtigen Rechtspositionen“ Leib und Leben begrenzt werden.

- **Bußgeldrahmen und Vergabeausschluss: Verhältnismäßigkeit wahren**

Der Bußgeldrahmen ist in Anbetracht des umfangreichen Pflichten- und Bußgeldkatalogs, der bereits bei leichter Fahrlässigkeit zum Tragen kommt, unverhältnismäßig. Der zusätzliche Ausschluss von öffentlichen Aufträgen kann nur in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

- **Bestehende Systeme unberührt lassen, Brancheninitiativen unterstützen**

Der Gesetzentwurf sieht zahlreiche Pflichten für Unternehmen vor, die im Inland bereits durch andere Gesetze abgedeckt sind. Falls hier Problemfälle vorliegen, dann sollte die Durchsetzung bestehender Rechte durch die insoweit zuständigen Behörden erfolgen. Die für die Durchsetzung des Sorgfaltspflichtengesetzes zuständige Behörde muss exklusiv für Fälle mit (vor allem außereuropäischem) Auslandsbezug zuständig sein, um hier verantwortungsvoll mit Staatsgeldern umzugehen und bestehende Systeme nicht durch eine weitere Behörde komplexer zu machen als nötig. Zudem sollten bestehende Brancheninitiativen anerkannt und unterstützt werden, zum Beispiel mit Safe-Harbor-Lösungen oder im Rahmen der verbindlichen Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe des Sorgfaltspflichtengesetzes.

Inhaltsverzeichnis

I.	Regelungsebene und Anwendungsbereich	3
1.	Gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen („Level Playing Field“)	3
2.	Gesetz darf nur für große Unternehmen direkt anwendbar sein	3
3.	Wirtschaftliche Bagatellgrenzen einführen	4
4.	„Single-Source-Beziehungen“ aus dem Anwendungsbereich ausnehmen	4
II.	Abgrenzung der Verantwortung	4
1.	Staaten nicht aus der Verantwortung entlassen	4
2.	Sicherstellen, dass lokales Recht gewahrt bleibt	5
3.	Sorgfalsgrad definieren, sinnvollen Einsatz von Ressourcen ermöglichen	6
4.	Keine Pflichten bei Geschäftspartnern, die ebenfalls dem Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtengesetzes unterfallen	6
5.	Klarstellung des Produktbezugs in der Lieferkette	8
III.	Pflichten und deren Erfüllung	8
1.	Geschützte Rechtspositionen sollten sich mit dem NAP decken	8
2.	Echte Beschränkung auf unmittelbare Zulieferer („Tier 1“) aufnehmen	9
3.	Brancheninitiativen und Zertifizierungen anerkennen und unterstützen, positive Anreize bieten	10
4.	Transparenz über Pflichten und Auswirkungen schaffen	10
5.	Beschwerdemechanismus - Widersprüche mit der „Whistleblower-Richtlinie“ vermeiden	11
6.	Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz wahren	11
7.	Erfüllungsaufwand realistischer schätzen	12
IV.	Verordnungsermächtigungen und Verfahren	12
1.	Verordnungsermächtigungen nicht für Kernbereiche	12
2.	Beweislast der zuständigen Behörde ins Gesetz aufnehmen	12
V.	Haftung und Klagemöglichkeiten	13
1.	Zivilrechtliche Haftung „durch die Hintertür“ vermeiden	13
2.	Prozessstandschaft auf Leib und Leben beschränken	13
3.	Bußgeldrahmen darf nicht unverhältnismäßig sein	14
4.	Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nur in Ausnahmefällen denkbar	15
VI.	Beteiligung ermöglichen und Unternehmen nicht über Gebühr belasten	15
1.	Gesetzgebungsverfahren muss Beteiligung der Verbände ermöglichen	15
2.	Gesetzesvorhaben zurückstellen	16

Menschenrechtliche Sorgfalt gehört zu unserem Selbstverständnis

Die Wahrung der Menschenrechte hat für unsere Unternehmen höchsten Stellenwert. Neben dem Staat, der in erster Linie zuständig ist, tragen selbstverständlich auch die global tätigen Unternehmen Verantwortung für ihre Lieferketten. Deshalb arbeiten viele Unternehmen in unserer Branche – unterstützt durch die Nachhaltigkeitsinitiativen Chemie³ und Together for Sustainability – seit Jahren intensiv daran, ein Lieferkettenmanagement zu implementieren und dieses stetig zu verbessern.

Dessen ungeachtet muss ein Sorgfaltspflichtengesetz für die Unternehmen praktikabel und rechtssicher ausgestaltet sein und zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Um diesen Zielen gerecht zu werden, ist eine Reihe von Anpassungen am Gesetzentwurf nötig.

I. Regelungsebene und Anwendungsbereich

1. Gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen („Level Playing Field“)

Mit dem Gesetzentwurf zu einem „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ („SorgfaltspflichtenG-E“¹) möchte die Bundesregierung auf nationaler Ebene die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen umsetzen. Unterschiedliche nationale Regelungen fördern jedoch nicht das gemeinsame Ziel einer globalen Beachtung der Menschenrechte in der Lieferkette.

Wenn schon ein nationales Gesetz gewollt ist, dann ist zumindest darauf zu achten, dass **in Deutschland ansässige Unternehmen im globalen Wettbewerb nicht benachteiligt werden** und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden. Der derzeit im Gesetzentwurf vorgesehene Anwendungsbereich bewirkt das Gegenteil: Es sind vor allem größere Unternehmen erfasst, die ihre Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder ihren Sitz im Inland haben. Unternehmen, die im Ausland ansässig, aber in Deutschland tätig sind, sind hingegen in der Regel nicht erfasst. Entsprechend können Bußgelder und der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen in der Regel nur deutsche Unternehmen treffen. Das führt dazu, dass deutsche Unternehmen erheblich benachteiligt werden.

2. Gesetz darf nur für große Unternehmen direkt anwendbar sein

Der Schwellenwert des Anwendungsbereichs auf Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern sollte auch nach 2023 aufrecht erhalten bleiben. Eine weitere Absenkung der Mitarbeitergrenze könnte **kleine und mittlere Unternehmen** mit schlanker Verwaltung aufgrund der umfassenden Pflichten des SorgfaltspflichtenG-E **überfordern**. Wenn beispielsweise eine Rechtsabteilung aus ein bis zwei Mitarbeitern besteht, die sich um alle einschlägigen Rechtsgebiete kümmern müssen, stoßen die Unternehmen schon bei der erforderlichen Einbeziehung aller Auslandsstandorte an

¹ Paragraphen ohne Angabe stammen aus dem SorgfaltspflichtenG-E.

ihre Grenzen. Darüber hinaus sollte eine Übergangsfrist für die erstmalige Überschreitung der Mitarbeiterschwelle eingeführt werden, um die praktischen Herausforderungen compliancegerecht schultern zu können.

Ferner ist die Darstellung in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht nachvollziehbar, wonach kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) durch das Vorhaben nicht belastet würden. Gerade KMU sind häufig Zulieferer und unterliegen damit ohnehin faktisch den Vorgaben, die für ihre Abnehmerunternehmen gelten.

3. Wirtschaftliche Bagatellgrenzen einführen

Für alle Unternehmen bedarf es einer wirtschaftlichen Bagatellgrenze, zum Beispiel bei Lieferanten, deren Lieferungen nur geringfügige Beträge in Relation zum gesamten Einkaufsvolumen ausmachen. Gerade für typische **Kleinstlieferungen** wie Fachbücher und Büromaterialien oder Instandhaltungsersatzteile **sollten Bagatellgrenzen gelten**. Konkret könnten diese ebenso wie mittelbare Zulieferer behandelt werden. Ferner bezieht der Gesetzesentwurf auch Musterlieferanten ein. Diesbezüglich muss eine innovationsfördernde Ausnahmeregelung, insbesondere hinsichtlich der einmaligen Beschaffung eines Rohstoffes für Testzwecke im Ausland gefunden werden. Sofern für solche Vorgänge das gesamte Pflichtenpaket gelten soll, droht, dass das SorgfaltspflichtenG entsprechende Innovationen verhindert.

4. „Single-Source-Beziehungen“ aus dem Anwendungsbereich ausnehmen

Ferner bedarf es einer gesetzlichen Regelung von Geschäftsbeziehungen, bei denen beispielsweise ein Rohstoff nur aus einer Quelle bezogen wird („Single-Source-Beziehungen“). Dort bestehen besonders geringe Einwirkungsmöglichkeiten des Kunden aufgrund der asymmetrischen Machtposition, insbesondere – aber nicht nur – für Mittelständler. Es gibt beispielsweise Unternehmen, bei denen es für einen (Groß)Teil der benötigten Rohstoffe nur einen „Single Source-Lieferanten“ gibt, der nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann, beispielsweise weil es keine im Hinblick auf die Schutzzwecke des Sorgfaltspflichtengesetzes besser geeigneten Lieferanten gibt. **Solche Geschäftsbeziehungen sollten aus dem Anwendungsbereich ausgenommen werden**. Zumindest müssen hier pragmatische Lösungen angeboten werden, denn die Einstellung der Geschäftsbeziehung ist in solchen Fällen keine Option.

II. Abgrenzung der Verantwortung

1. Staaten nicht aus der Verantwortung entlassen

Neben dem Staat, der in erster Linie für die Wahrung von Menschenrechten zuständig ist, tragen auch die Unternehmen Verantwortung für ihre Lieferketten. Dabei sind zwei Aspekte zu beachten: Zum einen fehlt vor allem an Risikostandorten oftmals die nötige staatliche Unterstützung. Damit bestehen für die Unternehmen nur eingeschränkte oder keine Einflussmöglichkeiten. Dies muss als Ausnahme klar im Gesetz dargestellt werden.

Die Erfüllung von Pflichten hinsichtlich ausländischer Standorte muss insofern sinnvoll, praktikabel und risikoorientiert erfolgen können. Für einen wirksamen Schutz von Menschenrechten müssen Unternehmen in die Lage versetzt werden, Menschenrechtsrisiken in angemessener Form zu ermitteln. Denkbar wäre, die Deutschen Auslandshandelskammern, die Botschaften oder andere Akteure als Kooperationspartner mit aufzunehmen. Wichtig ist aber vor allem, dass die Unternehmen nicht vor Ort allein gelassen werden.

2. Sicherstellen, dass lokales Recht gewahrt bleibt

Darüber hinaus muss im Gesetz klargestellt werden, dass die rechtliche Lage vor Ort ausschlaggebend ist im Hinblick auf die menschenrechtlichen Rechtspositionen und umweltbezogenen Verstöße. Das Ergebnis wäre sonst, dass in einem Großteil der Welt menschenrechtliche Risiken i.S.d. Sorgfaltspflichtengesetzentwurfs vorliegen würden – wenngleich gegebenenfalls nicht einmal die Betroffenen selbst das so beurteilen würden, beispielsweise beim US-amerikanischen „employment at will“, bei dem auf den Kündigungsschutz verzichtet wird. Auch wenn in einem Land keine Vereinigungsfreiheit besteht, können Mitarbeiter von Zulieferbetrieben sich nicht bei dem deutschen Unternehmen, das womöglich viele Stufen in der Lieferkette entfernt liegt, beschweren und Abhilfe verlangen.

Hinzu kommt, dass nicht von Unternehmen verlangt werden darf, sich in Widerspruch zu dem vor Ort geltenden Recht zu begeben. In einem Betrieb in Australien muss im Zweifelsfall australisches Recht gelten, nicht deutsches. Entsprechende Vertragsklauseln, die das klarstellen, müssen zulässig sein, denn die jeweils vor Ort gültigen Gesetze dürfen nicht unter Hinweis auf das deutsche Sorgfaltspflichtengesetz übergangen werden.

Darüber hinaus sind manche Vorgaben in der Praxis nicht weltweit umsetzbar, weil beispielsweise internationale Abkommen von manchen Ländern nicht ratifiziert wurden.

Entsprechend muss sich auch der angemessene Lohn an den lokalen Gegebenheiten orientieren. Wenn beispielsweise die Zahlung des indischen Mindestlohns in Indien nicht ausreichend wäre, stellt sich die Frage, welche Auswirkungen diese Erkenntnis auf die Priorisierung der Risiken nach § 6 Abs. 2 SorgfaltspflichtenG-E hätte und ob ein Einflussvermögen des Unternehmens auf die Lohnzahlung überhaupt bestehen kann, wenn diese im Einklang mit nationalem Recht erfolgt.

Nicht zuletzt wirft eine Regelung, die „angemessenen Lohn“ sicherstellen will, auch absurde Folgefragen auf, wie beispielsweise, ob der „angemessene Lohn“ bei einem Beschäftigten mit einer Wohnung in München Innenstadt höher sein müsste als in einem Münchener Vorort – schließlich sollen nach der Begründung zu § 2 Abs. 2 Ziff. 8 die „örtlichen Lebenserhaltungskosten des Beschäftigten und seiner Familienangehörigen“ berücksichtigt werden.

Hier muss der Rechtsgedanke der Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs („Dies setzt voraus, dass das ILO-Übereinkommen Nr. 138 Bestandteil des geltenden Rechts des Beschäftigungsortes ist...“) allgemein Anwendung finden: **Treffen**

die jeweiligen Staaten keine entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen oder haben sie diese nicht ins nationale Recht umgesetzt, so kann die Behebung dieses Defizits nicht den Unternehmen aufgebürdet werden.

Fälle, in denen das lokale Recht zurücktritt und internationale Regelungen unmittelbar eingreifen, müssen aus Gründen der Rechtssicherheit eng umgrenzte und klar definierte Ausnahmefälle sein.

3. Sorgfalsgrad definieren, sinnvollen Einsatz von Ressourcen ermöglichen

Zur Vermeidung ausufernder Bürokratie könnten „Positivlisten“ eingeführt werden, zum Beispiel für Staaten und Regionen (z.B. EU) oder auch für Branchen, menschenrechtliche Risikobereiche (z.B. Vereinigungsfreiheit) oder Produktgruppen, bei denen ein rechtmäßiges Handeln der dortigen Akteure in der Lieferkette vermutet werden kann: insbesondere die EU, aber auch vergleichbare Staaten und Regionen weltweit.

Zumindest müssen die Unternehmen Schwerpunkte vorgegeben bekommen, um ihre Ressourcen sinnvoll einsetzen zu können. Kein Unternehmen kann alle seine Lieferketten bis ins letzte Detail untersuchen. **Damit Unternehmen ihre – vor allem personellen – Ressourcen bestmöglich einsetzen können, sollte der Gesetzgeber bei Ländern, Lieferketten (oder -netzwerken), Sektoren und Produktgruppen vorgeben, mit welchen Risiken das Unternehmen typischerweise rechnen muss.**

Für die Unternehmen hilfreich wäre hierbei ein Rating, das den Grad der Sorgfaltspflicht definiert. Wenn ein Rohstoff oder Zwischenprodukt typischerweise nicht risikobehaftet ist und aus einem EU-Staat stammt, muss die Sorgfalt des Unternehmens eine andere sein, als wenn beispielsweise konfliktgeneigte Rohstoffe aus Ländern importiert werden, die schon häufiger wegen menschenrechtlicher Probleme aufgefallen sind. Konkret kann man beispielsweise an ein Punktesystem denken, bei dem Unternehmen anhand des hinterlegten Wertes für den Rohstoff, das Herkunftsland oder die Herkunftsregion und ähnlichen Angaben einen Punktwert ermitteln können, anhand dessen sich im Einzelfall ergibt, welcher Sorgfalsgrad angemessen wäre.

Eine ähnlich hilfreiche Idee wäre ein Tool, das den Unternehmen sagt, welche Probleme bei einem Land oder Rohstoff bzw. Vorprodukt typischerweise bestehen. Wenn das Unternehmen eine Geschäftsbeziehung zu einem Zulieferer unterhält, der beispielsweise in Laos sitzt, dann sollte das Tool dem Unternehmen sagen können, mit welchen Risiken es typischerweise rechnen muss.

4. Keine Pflichten bei Geschäftspartnern, die ebenfalls dem Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtengesetzes unterfallen

Es sollte die Lieferkette in Deutschland (wenn nicht sogar in der gesamten EU) vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, da hier schon auf Grundlage anderer Gesetze ausreichende Standards vorgegeben werden. Falls hier Problemfälle vorliegen, dann sollte die Durchsetzung bestehender Rechte durch die insoweit zuständigen Behörden erfolgen. Die für die Durchsetzung des

Sorgfaltspflichtengesetzes zuständige Behörde muss exklusiv für Fälle mit (vor allem außereuropäischem) Auslandsbezug zuständig sein, um hier verantwortungsvoll mit Staatsgeldern umzugehen und bestehende Systeme nicht durch eine weitere Behörde komplexer zu machen als nötig.

Unternehmen müssen davon ausgehen dürfen, dass in Deutschland und im EU-Ausland die geltenden Standards funktionieren. Daher ist es befremdlich, dass bei einem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten andere deutsche Unternehmen einschließlich des betroffenen Unternehmens selbst in den Anwendungsbereich einbezogen werden sollen. Das Unternehmen selbst kann, naturgemäß schon nicht Teil seiner eigenen Lieferkette sein. Sachgerecht wäre § 2 Abs. 5 Nr. 1 ersatzlos zu streichen. Für eine Streichung spricht auch, dass mit dieser Einbeziehung das zweifelhafte politische Signal gesendet wird, dass der Normgeber nicht auf die Einhaltung von Menschenrechten in seiner eigenen Regulierungs- und Kontrollhoheit vertraut.

Jedenfalls aber ist dafür zu sorgen, dass Unternehmen nicht auf verschiedenen Ebenen betroffen sind, also beispielsweise als Zulieferer für andere Unternehmen und zusätzlich als Kunden im Verhältnis zu wieder anderen Unternehmen unterschiedliche Maßnahmen treffen müssen.

Wenn ein Unternehmen dem Anwendungsbereich des Sorgfaltspflichtengesetzes unterfällt, dann müssen seine inländischen Geschäftspartner darauf vertrauen dürfen, dass dieses Unternehmen seinen Pflichten aus dem Gesetz nachkommt. Hier ist eine Sonderregel zu schaffen, um kein bürokratisches Monster zu erschaffen, dem keinerlei Verbesserung der Menschenrechte gegenübersteht. Wenn beispielsweise der Zulieferer ein Unternehmen ist, das dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfällt, dann muss der Kunde im Rahmen seiner Risikoanalyse darauf vertrauen dürfen, dass hier keine Prüfung oder Maßnahmen nötig sind.

Dies muss sinnvollerweise auch gelten, wenn der ausländische Lieferant sich als zuverlässig erwiesen hat bzw. eine "gute Unternehmensführung" ("Good Governance") lebt. In solchen Fällen muss der Abnehmer billigerweise davon ausgehen können, dass keine geschützten Rechtspositionen im Sinne des Sorgfaltspflichtengesetzes verletzt werden.

Wie sich die Einbeziehung aller deutschen Zulieferer auswirkt, soll ein Beispiel verdeutlichen: Träte an einer Industrieanlage in Deutschland eine schädliche Gewässerunreinigung auf, die geeignet ist, die Gesundheit einer Person zu schädigen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 9 lit. d), so wäre diese eine Straftat und in der Regel nach Landesrecht meldepflichtig, sodass die Behörden umgehend Kenntnis des Vorfalls erlangen.

Wäre das Sorgfaltspflichtengesetz auf einen solchen innerdeutschen Sachverhalt anwendbar, müssten zusätzlich alle Abnehmer des betroffenen Unternehmens tätig werden und ihren Pflichtenkatalog der §§ 3 ff. gegenüber dem betroffenen Unternehmen abarbeiten und ggf. ein Konzept zur Minimierung des Risikos bei dem betroffenen Unternehmen erstellen (§ 7). Dann wären zahlreiche Abnehmer verpflichtet, sich entsprechend beim betroffenen Unternehmen zu melden. Dies sorgt für einen hohen bürokratischen Aufwand bei den Unternehmen und der nach dem

Sorgfaltspflichtengesetz zuständigen Behörde, dem kein Mehrwert in der Sache gegenübersteht, sondern der Behörde und den Unternehmen lediglich Ressourcen entzieht.

5. Klarstellung des Produktbezugs in der Lieferkette

Es sollte klargestellt werden, dass **den Abnehmer Pflichten in Bezug auf die Lieferkette nur „sofern und soweit“ treffen, wie ein konkretes Produkt bzw. eine konkrete Dienstleistung für die eigene Geschäftstätigkeit genutzt wird.** Hat ein liefernder Konzern beispielsweise ganz verschiedene Sparten unter seinem Dach, dann muss ein hinreichender Bezug zwischen dem Abnehmer und dem von ihm zu überprüfenden Tätigkeitsfeld bestehen. Bezieht ein Unternehmen beispielsweise Autoreifen von einem Lieferanten, macht es keinen Sinn, wenn es deswegen die Werke, in denen dasselbe Unternehmen Kühlschränke herstellt, im Hinblick auf des Sorgfaltspflichtengesetz überprüfen muss. Die Pflichten des Abnehmers müssen deshalb im Gesetz auf den konkret liefernden Geschäftsbereich des Lieferanten und die ersichtlich unmittelbar damit verbundenen Dienstleistungen begrenzt werden.

III. Pflichten und deren Erfüllung

1. Geschützte Rechtspositionen sollten sich mit dem NAP decken

Bei den geschützten Rechtspositionen (§ 2 Abs. 1 – 4 des Entwurfs) geht der Gesetzesentwurf deutlich über den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) hinaus: Neben Menschenrechten sind dort auch zwei Umweltabkommen sowie weitere Rechtspositionen oder Sozialstandards wie „gerechte und günstige Arbeitsbedingungen“ einschließlich „sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen“ oder auch ein „angemessener Lebensstandard“ vom Schutzbereich erfasst. Auch fehlt das Unmittelbarkeitskriterium („directly linked“), es wurden neue Präventionsmaßnahmen geschaffen und abweichend von den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) 21 auch neue Berichterstattungspflichten eingeführt.

Eine solche massive Erweiterung des Schutzbereichs gegenüber dem NAP verlagert noch zusätzliche Verantwortungsbereiche der Staaten in überzogener Weise auf die Privatwirtschaft. Zudem führt sie zu wesentlich mehr Rechtsunsicherheit durch die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe in § 2 Abs. 2. In der Zusammenschau mit § 2 Abs. 5 Nr. 1, der das Handeln im eigenen Geschäftsbereich zum Gegenstand hat, werden die genannten Bestimmungen noch sonderbarer: Arbeitsschutz oder Pausen- und Ruhezeiten sind bereits in zahlreichen nationalen Vorschriften detailliert geregelt. An dieser Stelle ist der Einsatz einer insoweit sachfremden neuen Behörde ein Fehler: Die zuständige Behörde würde sachfremd mit der Prüfung beispielsweise des Arbeitsschutzes eingesetzt. Diese Aufgabe obliegt aber je nach Bundesland den Gewerbeaufsichtsämtern, Ämtern für Arbeitsschutz, den Bezirksregierungen oder der Landesunfallkasse. Die im Sinne des Sorgfaltspflichtengesetzes zuständige Behörde als weiteren Akteur mit aufzunehmen, würde bestehende funktionierende Strukturen gefährden.

Soweit es um den menschenrechtlich begründeten Schutz der Umwelt geht, regelt § 2 Abs. 2 Nr. 9 bereits das Verbot der Herbeiführung schädlicher Umweltauswirkungen, die geeignet sind, die Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen, Personen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder die Gesundheit einer Person zu schädigen. In § 2 Abs. 4 und 5 werden zusätzlich das Minamata-Übereinkommen (Quecksilber) und das Stockholmer Übereinkommen (persistente organische Schadstoffe, POPs) in den Pflichtenkatalog aufgenommen. **Spezielle einzelne Umweltabkommen in den Pflichtenkatalog aufzunehmen, erscheint aber vor dem Hintergrund des übergeordneten Menschenrechtsbezugs, der seinen Ausdruck in Bezug auf Umweltschäden bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 9 findet, nicht zielführend.** Zumindest müsste im Gesetzestext klargestellt werden, dass die Pflichten nur im Hinblick auf Staaten gelten können, die die Übereinkommen ratifiziert und umgesetzt haben.

Der Anwendungsbereich muss sich zudem auf geschützte Rechtspositionen beschränken, die sich an Unternehmen richten und für diese umsetzbar sind. **Vor allem Rechte, die offensichtlich allein das staatliche Handeln betreffen, können nicht Gegenstand unternehmerischer Sorgfalt sein.** Aus der Anlage zu § 2 Abs. 1, dort Nr. 9 (Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, IPwskR) lassen sich gleich eine ganze Reihe solcher zu Unrecht an Unternehmen adressierten Pflichten entnehmen: das Recht des Einzelnen auf Arbeit (Art. 6 (1) IPwskR), auf Sozialversicherung (Art. 9 IPwskR), auf größtmöglichen Schutz und Beistand für die Familie (Art. 10 (1) IPwskR), auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 15 (1) des IPwskR), das Urheberrecht (Art. 15 (3) IPwskR) oder auch das Recht auf Freiheit der Forschung (Art. 15 (4) IPwskR).

2. Echte Beschränkung auf unmittelbare Zulieferer ("Tier 1") aufnehmen

Anders als zunächst erwartet sind die Regelungen des Sorgfaltspflichtengesetz nicht auf unmittelbare Zulieferer begrenzt. Dies ist leider falsch. § 2 Abs. 5 regelt explizit, dass sich die Sorgfaltspflichten auf das Handeln des Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich, das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers sowie das Handeln eines mittelbaren Zulieferers beziehen. Damit sind grundsätzlich alle Sorgfaltspflichten auf die gesamte Lieferkette ausgerichtet und eben nicht auf unmittelbare Zulieferer beschränkt.

Eine Beschränkung auf unmittelbare Zulieferer ist lediglich bei der Risikoanalyse nach § 5 und den Abhilfemaßnahmen nach § 7 vorgesehen – und auch nur dann, wenn nicht § 9 Abs. 3 greift.

Im Sinne eines risikobasierten Ansatzes und aufgrund der hohen Sozialstandards in der EU und deren Kontrolle und Durchsetzung durch europäische, nationale und regionale Behörden **sollten sämtliche Sorgfaltspflichten im zweiten Abschnitt des Gesetzestextes auf unmittelbare Zulieferer außerhalb der EU beschränkt werden.** Dieser Ansatz hat sich auch in der Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821 bewährt.

Neben den zusätzlichen Haftungsrisiken und Fragen der Beweislast, die sich an dieser Stelle aufdrängen, ist die teilweise Einbeziehung der mittelbaren Zulieferer auch

technisch nicht gelungen. So soll das Risikomanagement nach § 4 auch mittelbare Zulieferer erfassen, während die im Rahmen des Risikomanagements durchzuführende Risikoanalyse nach § 5 sich nur auf unmittelbare Zulieferer bezieht. Sachgerecht und konsequent wäre hier die Beschränkung auf die unmittelbaren Zulieferer für Risikoanalyse und Risikomanagement.

3. Brancheninitiativen und Zertifizierungen anerkennen und unterstützen, positive Anreize bieten

Es gibt bereits vielfältige Ansätze für ein nachhaltigeres Lieferkettenmanagement wie Chemie³, Together for Sustainability oder Pharmaceutical Supply Chain Initiative. Bestehende Brancheninitiativen sowie Zertifizierungen sollten daher von der Politik anerkannt und unterstützt werden, zum Beispiel mit Safe-Harbor-Regelungen oder mit verbindlichen Hinweisen, wie angemessene Abhilfe oder Prävention in Verbindung mit einem anerkannten Branchenstandard aussehen kann. Solche Regelungen würden auch die Achtung der Menschenrechte fördern, damit Unternehmen sich nicht angesichts der unklaren und damit risikobehafteten Rechtslage von Lieferanten und ganzen Regionen zurückziehen, um nicht den weitreichenden Sanktionsrisiken ausgesetzt zu sein.

Um die Verbreitung und Einhaltung von Branchenstandards zu fördern, ist vom Gesetzgeber sicherzustellen, dass diese beispielsweise unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Angemessenheit“ rechtssicher definieren können.

Wenn ein Unternehmen einen anerkannten Branchenstandard anwendet, sollte dies haftungsmildernd im Rahmen der Sorgfaltspflichten und im Rahmen der Sanktionsregelungen berücksichtigt werden. So würden positive Anreize für die Implementierung und Fortentwicklung zielgenauer und branchenspezifischer Standardisierungen zur Erreichung des gebotenen Schutzniveaus gesetzt.

4. Transparenz über Pflichten und Auswirkungen schaffen

Der Gesetzentwurf stellt an zahlreichen Stellen auf „angemessenes“ Unternehmenshandeln ab. § 3 Abs. 2 nennt vier Faktoren, die bei der Beurteilung der Angemessenheit eine Rolle spielen. Nichtsdestotrotz **werden die Unternehmen mit der Frage, welches Handeln im jeweiligen Einzelfall angemessen wäre, allein gelassen. So droht die Frage, was jeweils „angemessen“ ist, zur Haftungsfalle zu werden** – nämlich dann, wenn die zuständige Behörde diesen unbestimmten Rechtsbegriff im Einzelfall anders auslegen würde als das Unternehmen es getan hat.

Wenn ein Gesetzentwurf einen so umfangreichen Bußgeldkatalog enthält wie der Entwurf für ein Sorgfaltspflichtengesetz, dann müssen detaillierte Informationen für Unternehmen erarbeitet werden, wie sie den Pflichten jeweils nachkommen können, beispielsweise im Rahmen von Branchenstandards, anerkannten Zertifizierungen oder einem Multi-Stakeholder-Prozess mit Unternehmensvertretern. Die Faktoren in § 3 Abs. 2 sind dabei ein wertvoller Anhaltspunkt; vor allem dem Einflussvermögen nach Ziffer 2 kommt erhebliche Bedeutung zu.

Es muss zudem Klarheit darüber geschaffen werden, wann die „substantiierte Kenntnis“ des Unternehmens i.S.d. § 9 Abs. 3 vorliegen soll. Nach der Gesetzesbegründung soll die Kenntnis insbesondere über den Beschwerdemechanismus (Compliance-Hotline) zugetragen werden können. In Kombination mit dem unklaren Umfang der Handlungspflichten kann letztlich in fast jedem außereuropäischen Land ein Verdacht gemeldet werden, da die allermeisten Rechtsordnungen die genannten Rechtsgüter nicht auf dem Niveau schützen, das das deutsche Recht anlegt.

Dementsprechend müsste zumindest kargestellt werden, dass **nur dann eine „substantiierte Kenntnis“ vorliegt, wenn dem Unternehmen konkrete Verstöße in einem konkret benannten Rechtsverhältnis einschließlich der konkreten Lieferkette berichtet werden.** In jedem Fall sollen Unternehmen die Pflichten nach § 10 SorgfaltspflichtenG-E nicht erfüllen müssen, wenn schon die Ermittlung der Verbindung zur eigenen Lieferkette nicht möglich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der unmittelbare Zulieferer keine Angaben zu den mittelbaren Zulieferern macht.

Bei der Erfüllung von Pflichten wie Einführung eines Risikomanagements, Durchführung der Risikoanalyse oder Verabschiedung einer Grundsatzerklärung muss den Unternehmen ein Ermessensspielraum eingeräumt werden, auf welcher Ebene sie die Maßnahmen umsetzen. Bei Konzernstrukturen muss es zulässig sein, die Pflichten zentral auf der Ebene der Muttergesellschaft zu erfüllen. Dies ermöglicht einheitliche Standards zur Pflichtenerfüllung für alle Einheiten, ohne dass Doppelarbeit innerhalb des Konzerns verursacht wird.

5. Beschwerdemechanismus - Widersprüche mit der „Whistleblower-Richtlinie“ vermeiden

Beim Beschwerdemechanismus ist es von zentraler Bedeutung, dass die Umsetzung durch die Unternehmen bezüglich Verfahren und Sprache pragmatisch, flexibel und vor allem rechtssicher erfolgen kann. Darüber hinaus sind **Widersprüche zur Richtlinie 2019/1937 „zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ („Whistleblower-RL“) zu vermeiden.** Die Richtlinie sieht den Schutz von Personen vor, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden und beinhaltet ebenfalls die Schaffung von sicheren Meldekanälen. Ein entsprechendes deutsches Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie ist noch in Arbeit. Das SorgfaltspflichtenG sollte sich bezüglich der Haftung des Hinweisgebers an der Whistleblower-RL orientieren. Dies gilt insbesondere für die Haftung des Hinweisgebers für wesentlich falsche Informationen nach Art. 23 der Richtlinie.

6. Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz wahren

Es ist fraglich, inwieweit die Pflicht des Unternehmens, einen Bericht auf der eigenen Internetseite zu veröffentlichen (§ 10 Abs. 4), zweckmäßig und mit bestehenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit vereinbar ist. Jedenfalls soll der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen laut § 10 Abs. 4 S. 2 gebührend Rechnung getragen werden. Ausweislich der Begründung zu § 10 kann die interne Dokumentation nach § 10 Abs. 1 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Im Gegensatz dazu dürften diese im externen

Bericht nach Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 nicht preisgegeben werden. Wie die Umsetzung in der Praxis erfolgen soll, ist jedoch unklar. Jedenfalls sollten die neuen Berichtspflichten auf bestehende Prozesse und bestehende Berichtspflichten abgestimmt werden. Unterschiedliche Dokumentationsumfänge bringen jedenfalls erheblichen Mehraufwand mit sich und sind fehleranfällig.

Es muss zudem sichergestellt sein, dass das Unternehmen nicht aufgrund seiner Berichtspflichten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren muss. Berichtspflichten dürfen – auch im Hinblick auf schützenswerte Daten – nur so ausgestaltet sein, dass keinerlei Rückschlüsse auf Zulieferbetriebe oder Einzelpersonen möglich sind.

7. Erfüllungsaufwand realistischer schätzen

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wird auf jährlich 43,47 Millionen € und einmalig 109,67 Millionen € beziffert. Dieser Betrag erscheint, gemessen an dem zu erwartenden Aufwand und in Anbetracht der Rechtsunsicherheit aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe, bereits für die unmittelbar von dem Gesetz betroffenen Unternehmen als sehr defensiv geschätzt. Darüber hinaus sind auch die Kosten der mittelbar betroffenen Unternehmen hinzuzurechnen, die in der Lieferkette z.B. von ihren Abnehmern vertraglich verpflichtet werden, Maßnahmen zu ergreifen (vgl. § 6 Abs. 4 Nr. 2 sowie Begründung hierzu: „Weitergabeklauseln“). Mittelbar betroffen sind hierdurch auch kleine und mittelständische Unternehmen unterhalb der Mitarbeiterschwellen. Im Entwurf ist dieser Punkt zwar adressiert, aber nicht in die Berechnung eingeflossen: „Kleine und mittlere Unternehmen werden durch das Vorhaben nicht direkt belastet. Allerdings sind mittelbare Auswirkungen im Rahmen der Lieferketten zu erwarten.“ (vgl. S. 3 des Entwurfs). Insofern **dürfte der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft deutlich höher als veranschlagt sein.**

IV. Verordnungsermächtigungen und Verfahren

1. Verordnungsermächtigungen nicht für Kernbereiche

Der Gesetzesentwurf sieht zahlreiche Verordnungsermächtigungen für das BMAS vor (beispielsweise in § 9 Abs. 4). **Elementare Pflichten und unbestimmte Rechtsbegriffe dürfen aber nicht erst im Wege eventueller späterer Rechtsverordnungen geklärt werden.** Für die Unternehmen muss im Hinblick auf das Inkrafttreten der Regelungen am 1. Januar 2023 und die notwendige Vorbereitung schnellstmöglich Rechtssicherheit bezüglich der Pflichten und der Art und Weise ihrer Erfüllung hergestellt werden. Beides muss hinreichend klar im Gesetz selbst umrissen werden.

2. Beweislast der zuständigen Behörde ins Gesetz aufnehmen

Das Ausmaß der Unbestimmtheit des Gesetzesentwurfs schlägt sich auch bei fehlenden Regelungen zur **Beweislast** nieder. Hier sollte aus Klarstellungsgründen mit aufgenommen werden, dass diese **bei der zuständigen Behörde** liegt. Eine Beweislast der Unternehmen kommt schon deswegen nicht in Betracht, weil nicht beweisbar ist,

dass etwas nicht der Fall ist – also beispielsweise, dass das Unternehmen keine substantiierte Kenntnis von einem möglichen Verstoß gegen Menschenrechte hatte.

V. Haftung und Klagemöglichkeiten

1. Zivilrechtliche Haftung „durch die Hintertür“ vermeiden

Zahlreichen medialen Berichten zufolge wurde das Sorgfaltspflichtengesetz ohne zivilrechtliche Haftungserweiterungen beschlossen. Auch die zuständigen Ministerien scheinen davon auszugehen. De facto ist das Risiko, dass das geplante Gesetz ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist, jedoch groß. Dann hätten die Ministerien entgegen ihrer eigenen Verlautbarung einen neuen zivilrechtlichen Haftungstatbestand geschaffen.

Der Gesetzentwurf ist zu Recht als Gesetz ohne neue zivilrechtliche Haftungstatbestände ausgestaltet. Damit solche nicht „durch die Hintertür“ kommen, sollte in den Gesetzestext aufgenommen werden, dass das Sorgfaltspflichtengesetz kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist. In der Begründung zu § 4 Abs. 4 wird ausgeführt, dass „der Schutz dieses Gesetzes ... sowohl im öffentlichen Interesse als auch im individuellen Interesse der unmittelbar Betroffenen“ erfolgt. Bei der Begründung zu § 14 wird zum Zweck des Gesetzes ausgeführt, dass „neben dem Allgemeininteresse auch die Interessen und Rechte des Einzelnen“ geschützt werden. Diese Formulierungen deuten – entgegen der Vorbemerkungen im Entwurf wie „Bemühenspflicht“ und „weder eine Erfolgspflicht noch eine Garantiefhaftung“ – darauf hin, dass es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handeln soll, also eine zivilrechtliche Haftung begründet.

Diese missverständlichen bzw. fehlleitenden Formulierungen stehen im Gegensatz zur klaren Diktion in der Vorbemerkung zu den Herausforderungen, Zielbeschreibungen und Lösungen des Gesetzentwurfs. Insofern **muss zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass das Sorgfaltspflichtengesetz kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist** und Passagen wie „Schutz des Einzelnen“ in der Gesetzesbegründung sollten gestrichen werden.

2. Prozessstandschaft auf Leib und Leben beschränken

Die in § 11 aufgenommene besondere Prozessstandschaft sehen wir kritisch. Es ist zu befürchten, dass über manche Arbeitgeber Klagewellen hereinbrechen und die Klagemöglichkeit von manchen Nichtregierungsorganisationen oder Gewerkschaften genutzt wird, um das Ansehen bestimmter Unternehmen zu beschädigen. Allein die Geltendmachung einer möglichen Rechtsverletzung kann zusammen mit einer entsprechenden Berichterstattung hierüber dazu führen, dass Unternehmen irreversible Schäden erleiden – und das unter Umständen, ohne dass der Vorwurf überhaupt zutreffend war, geschweige denn, dass das Unternehmen von dem Vorfall auch nur gewusst hatte. Die Möglichkeit der Prozessstandschaft darf nicht zur Entstehung einer „Klageindustrie“ führen, sondern muss Ausnahmefällen vorbehalten sein.

Aus unserer Sicht muss klargestellt werden, dass „überragend wichtige Rechtspositionen“ i.S.d. § 11 Abs. 1 nur Leib und Leben sein können.

3. Bußgeldrahmen darf nicht unverhältnismäßig sein

Der Bußgeldrahmen ist im Verhältnis zu den Verstößen unverhältnismäßig. § 24 enthält einen detaillierten Katalog, der die Pflichten nach dem SorgfaltspflichtenG umfangreich spiegelt. Für einen bußgeldbewehrten Verstoß soll bereits (leichte) Fahrlässigkeit ausreichen, obwohl die Unternehmen aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe und insgesamt neuer Pflichten sicherlich keine leichte Aufgabe in Hinblick auf die Pflichtenerfüllung erwartet. **Deswegen muss im Gesetz noch klarer herausgearbeitet werden, welche Pflichten die Unternehmen treffen** (beispielsweise im Hinblick auf Präventions- und Abhilfemaßnahmen) und wie diese umzusetzen sind.

Die nähere Auslegung der Regelungen des SorgfaltspflichtenG kann nicht den Unternehmen bzw. den Gerichten auferlegt werden. Denn schon aufgrund des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots muss klar definiert werden, was die Voraussetzungen einer Ordnungswidrigkeit sind, sodass sich der Anwendungsbereich und die Tragweite des Sanktionstatbestandes schon aus dem Wortlaut ergeben oder jedenfalls durch Auslegung ermitteln lassen.² Relativ unbestimmte, wertausfüllungsbedürftige Begriffe in Gesetzen sind lediglich dann verfassungsrechtlich unbedenklich, wenn die Norm dennoch eine zuverlässige Grundlage für ihre Auslegung und Anwendung bietet.³

Demnach verstoßen die harschen Sanktionsandrohungen des SorgfaltspflichtenG-E gegen das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot, da den Unternehmen in vielerlei Hinsicht nicht hinreichend klar sein dürfte, welche Pflichten sie treffen und wie sie diese ordnungsgemäß („angemessen“) und folglich sanktionsfrei erfüllen können.

Denn je nach Art des Verstoßes kann das Bußgeld für natürliche Personen bis zu 100.000 €, bis zu 500.000 € oder bis zu 800.000 € betragen. Gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 S. 3 OWiG können die letzteren beiden maximalen Bußgeldsummen für juristische Personen oder Personenvereinigungen sogar das Zehnfache betragen, also 5 Mio. € bzw. 8 Mio. €. Darüber hinaus kann bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen mit einem Umsatz von mehr als 400 Millionen € die maximale Bußgeldhöhe bis zu 2 Prozent des konzernweiten Umsatzes betragen. **Die Bußgeldbemessung sollte sich aber nicht am Umsatz des Unternehmens orientieren**, denn dies trifft Unternehmen mit geringer Marge im Verhältnis härter als Unternehmen mit hoher Marge und kann für Erstere existenzbedrohend sein.

Ferner ist nicht ersichtlich, warum bei einem Fehlverhalten einer einzelnen juristischen Person der Umsatz des gesamten Konzerns als Maßstab für die Bußgeldhöhe herangezogen werden soll. Zugunsten der Einheit der Rechtsordnung sollte **das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip auch bei der Bemessung der Bußgelder beachtet werden** und sich bei der Bußgeldhöhe allein am Umsatz der

² vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.01.1995 - 1 BvR 718/89, 719/89, 722/89, 723/89

³ vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. 11. 2002 - 2 BvR 2202/01, Rn. 5.

verantwortlichen juristischen Person orientieren. Ansonsten würde mittelbar über die Berechnung der Bußgeldhöhe der gesamte Konzern in die Pflicht genommen.

Insgesamt **muss noch klargestellt werden, dass ein fortlaufender Fehler nur zur Verhängung eines einzelnen Bußgelds führen kann.** Bei Unternehmen mit einer großen Zahl von Lieferanten wäre das Haftungspotential des Unternehmens aufgrund des Bußgeldkatalogs ansonsten unverhältnismäßig hoch.⁴

Darüber hinaus bedarf es ganz generell einer einschränkenden Regelung bei wirtschaftlichen Bagatellmengen bezogen auf das Gesamtvolumen der Lieferungen eines Unternehmens.

4. Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nur in Ausnahmefällen denkbar

Zusätzlich zum Bußgeld droht dem betroffenen Unternehmen der Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge für bis zu drei Jahre. Natürliche Personen „sollen“ ausgeschlossen werden ab einer Geldbuße von 175.000 €. Für juristische Personen und Personenvereinigungen gelten je nach Art des Verstoßes Schwellen von 1.5 Millionen € bzw. 2 Millionen €. Bei umsatzbezogenen Bußen beträgt die Schwelle für den Ausschluss 0,35 Prozent.

Hinsichtlich des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen gilt Ähnliches wie hinsichtlich der Höhe der Bußgelder: **In Anbetracht des umfangreichen Pflichten- und Bußgeldkatalogs, der bereits bei leichter Fahrlässigkeit zum Tragen kommt, erscheint der zusätzliche Ausschluss von öffentlichen Aufträgen unverhältnismäßig.**

VI. Beteiligung ermöglichen und Unternehmen nicht über Gebühr belasten

1. Gesetzgebungsverfahren muss Beteiligung der Verbände ermöglichen

Die Verbändeanhörung zum Referentenentwurf wurde am 1. März 2021 mit einer Stellungnahmefrist von circa sechs Stunden eingeleitet. Dies ist ein aus unserer Sicht inakzeptables Vorgehen, denn es ist offenkundig, dass es den Verbänden trotz intensiver Vorbereitung nicht möglich war, angemessen und umfassend zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Auch der Normenkontrollrat rügte mit scharfen Worten, dass durch „die willkürliche Vorziehung des Kabinetterminals durch den Chef des Bundeskanzleramtes (...) die Beteiligung der Verbände praktisch verhindert [wurde]. Damit fehlt ein wichtiger Prüfschritt der dargestellten Aufwände in diesem Regelungsvorhaben.“

Damit sich Verbände sinnvoll im Rahmen einer Anhörung zu einem Referentenentwurf einbringen können, brauchen sie ausreichend lange Stellungnahmefristen (i.d.R. mehrere Wochen). Nur so ist überhaupt eine Abstimmung mit den Mitgliedern möglich.

⁴ Beispielsweise könnte allein eine bei mehreren Verträgen fehlende vertragliche Weitergabeklausel im Sinne von § 6 Abs. 4 Nr. 2 zu einer Vielzahl von Bußgeldern führen.

2. Gesetzesvorhaben zurückstellen

Im Übrigen verstößt das Gesetzesvorhaben gegen das im April 2020 vom Koalitionsausschuss beschlossene Belastungsmoratorium. Deshalb sollte der Entwurf in seiner vorliegenden Form nicht weiterverfolgt, sondern zurückgestellt werden, bis die Corona-Krise überwunden ist.

Ansprechpartner:

Dominik Jaensch, Bereich Recht und Steuern
Telefon: +49 (69) 2556-1699
E-Mail: jaensch@vci.de

Internet: www.vci.de Twitter: <http://twitter.com/chemieverband> Facebook: <http://facebook.com/chemieverbandVCI>

Verband der Chemischen Industrie e.V.
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40.
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2020 setzte die Branche über 186 Milliarden Euro um und beschäftigte rund 464.000 Mitarbeiter.

Mechthild Bachmann, Bereich Nachhaltigkeit und Innovation
Telefon: +49 (611) 7788152
E-Mail: mechthild.bachmann@bavc.de
Internet: www.bavc.de Twitter: www.twitter.com/BAVChemie

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. (BAVC)
Abraham-Lincoln-Straße 24, 65189 Wiesbaden

Der Bundesarbeitgeberverband Chemie ist der tarif- und sozialpolitische Spitzenverband der chemischen und pharmazeutischen Industrie sowie großer Teile der Kautschuk-Industrie und der kunststoffverarbeitenden Industrie. Er vertritt die Interessen seiner 10 regionalen Mitgliedsverbände mit 1.900 Unternehmen und 580.000 Beschäftigten gegenüber Gewerkschaften, Politik und Öffentlichkeit.

Wiesbaden/Frankfurt, 10. Mai 2021